

**VORSCHRIFTEN FÜR DEN TRANSPORT
GEFÄHRLICHER GÜTER AUF DER STRASSE – 1.4S
ADR-Aktualisierung 2009
(UN Nr. 0012 - UN Nr. 0014 - UN Nr. 0044 - UN Nr. 0055)**

Der Transport explosionsgefährlicher Güter ist von der allgemein unter Bezeichnung "ADR" bekannten Norm geregelt. Das erste ADR-Protokoll, das ausschließlich internationale Transporte betraf, wurde in Italien im Jahr 1962 übernommen. Die Europäische Gemeinschaft erließ, in dem Bemühen die verschiedenen Bereiche anzugleichen, für den Transportsektor die EG-Richtlinie 94/55/EWG, welche die Anwendung der beiden Anlagen A und B des ADR ab 1. Januar 1997 sogar für nationale Transporte vorschrieb. Inzwischen ist die neue Richtlinie "ADR 2009" rechtskräftig geworden.

Quelle: Restructured ADR applicable as from 1 July 2001 – European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road.

Hinsichtlich des Straßentransports von **1.4S** klassifizierten Gütern (Nr. **UN 0012**, Patronen für Waffen, mit inertem Geschoss oder Patronen für Handfeuerwaffen, **UN 0014**, Patronen für Waffen, Manöver oder Patronen für Handfeuerwaffen, Manöver, **UN 0044**, Anzündhütchen und **UN 0055**, Treibladungshülsen, leer, mit Treibladungsanzünder), der vom ADR-Übereinkommen für den Straßentransport gefährlicher Güter im Sinne des Art. 168, Punkt 1 und 2 der neuen Straßenverkehrsordnung sowie von Kapitel 2 der Anlage C des Königlichen Dekrets Nr. 635 vom 6. Mai 1940 geregelt wird, präzisieren wir nach Analyse der gültigen Bestimmungen wie folgt:

- 1. Aufgrund der Zugehörigkeit zur ADR- Beförderungskategorie 4 ist keine Begrenzung der Ladung für das Transportmittel vorgesehen (Tab. Abs.1.1.3.6.3 und spezifisch Abs. 7.5.5.2.1).**
- 2. Für den Transport von Gütern der Klasse 1.4S, Nr. UN 0012, 0014, 0044 und 0055 sind folgende Ausnahmen im Abs.1.1.3.6.2 des ADR 2009 geregelt:**
 - a. Es ist keine spezielle Bauart oder Zulassung EX/II, EX/III der für den Transport eingesetzten Fahrzeuge erforderlich (gesonderte Freistellung von den Vorschriften des Teiles 9 des ADR).
 - b. Eine spezielle Schulung der Fahrzeugführer, die solche Waren transportieren, mit Ausstellung des ADR-Ausweises oder der spezifischen Bescheinigungen ist nicht erforderlich (generelle Freistellung vom Teil 8, Abs. 8.2.1, Abs. 8.5 S1 (1) Buchst. (a)).

- c. Das Anbringen von Hinweistafeln an Fahrzeugen, Containern und Anhängern für den Versand ist nicht erforderlich (umfassende spezifische Freistellung von den Vorschriften des Kap. 5.3 des ADR).
 - d. Die Übergabe von schriftlichen Weisungen für den Fall von Unfällen oder anderen Ausnahmesituationen an den Transportführer ist nicht erforderlich (spezifische Freistellung von den Vorschriften des Abs. 5.4.3 des ADR).
 - e. Die Begleitung der Waren durch ein „Sicherheitsdatenblatt“ während des Transports ist nicht erforderlich.
 - f. Die Güter dürfen auf öffentlichem Grund und Boden in und außerhalb von Wohngebieten ver- und entladen werden; eine diesbezügliche spezielle Genehmigung der zuständigen Behörden oder eine vorherige Anmeldung sind nicht erforderlich (spezifische Freistellung von den Vorschriften des Kap. 7.5.11 (CV1) Nr.(1) Buchst. (a) und (b) des ADR).
 - g. Eine Ausstattung mit Ausrüstungsteilen für den allgemeinen oder persönlichen Schutz ist nicht erforderlich (Freistellung vom Kap. 8.1.5).
- 3) Mit Ausnahme der unter Nr. 1 und 2 genannten Fälle ist es für den Transport gefährlicher Güter der Klasse 1.4S Nr. UN 0012, 0014, 0044 und 0055 gemäß Abs. 1.1.3.6.2 des ADR erforderlich:**
- a) dass dem Transportführer das unter Kap. 5.4.1 genannte Beförderungspapiere, in denen alle transportierten gefährlichen Güter verzeichnet sind, übergeben werden (Abs.8.1.2.1, Buchstabe (a));
 - b) dass die betreffenden Transportmittel mit zumindest einem amtlich zugelassenem und leicht zugänglichen, tragbaren Feuerlöscher mit einer Mindestfüllung von 2 Kg Löschpulver (oder gleichwertige Füllung mit anderem geeignetem Löschmittel) ausgestattet sind oder über eine feste Brandschutzvorrichtung verfügen (Abs. 8.1.4.1, Buchst. (a), Abs. 8.1.4.2 – 8.1.4.5);
 - c) dass auf dem Transportmittel keine Beleuchtungsanlagen mit Metalloberflächen, die dazu geeignet sind, Funken zu erzeugen, verwendet werden (Abs. 8.3.4);
 - d) dass auf dem Transportmittel, in seiner unmittelbaren Nähe und während des Be- und Entladens kein Feuer oder offene Flammen verwendet werden (Kap. 8.5 S1 Nr. (3));
 - e) bei Gesamtmasse der Explosivstoffe über 50 kg, dass das Fahrzeug ständig den Anweisungen von Kap. 8.4 entsprechend (Sonderbestimmungen, Kap. 8.5 S1 Nr. (6)) überwacht wird;

- f) dass das für die Beförderung und das Be- und Entladen der Waren zuständige Personal vom Arbeitgeber eine angemessene allgemeine und spezifische Schulung über die Vorschriften beim Transport von Gefahrgütern erhalten (8.2.3);
 - g) dass die Ladefläche des Fahrzeugs oder Containers vor Beginn des Ladevorgangs einwandfrei gereinigt werden muss (Abs. 7.5.11 – CV2(1));
 - h) dass das Rauchen (Abs. 7.5.9 und Abs. 8.3.5) oder die Verwendung von Feuer bzw. freien Flammen im Fahrzeug und Container, worin sich die Waren befinden, sowie in der Nähe und während des Be- und Entladens verboten sind (Abs. 7.5.11- CV 2 (2));
 - i) dass es dem Fahrer und seinem Beifahrer verboten ist, Frachtstücke während des Transports zu öffnen (Abs. 8.3.3).
- 4) Die gemeinsame Beförderung von Gütern der Klasse 1.4S Nr. UN 0012, 0014, 0044 und 0055 ADR zusammen mit anderen gefährlichen Gütern mit unterschiedlicher Gefahrgutklassifizierung – gemäß den Angaben der Tabelle unter Abs. 7.5.2.1 - sowie mit Waren derselben Gefahrgutklasse - gemäß Tabelle unter Abs. 7.5.2.2 - ist zugelassen.**
- 5) Wenn Explosivstoffe verschiedener Klassen mit dem gleichen Fahrzeug befördert werden, wird die Nettomasse der 1.4S klassifizierten Güter bei der Begrenzung der beförderten Mengen nicht berücksichtigt. (Abs. 7.5.5.2.2).**
- 6) Der Transport von Gütern der Gefahrgutklasse 1.4S zusammen mit Lebensmitteln für Menschen oder Tiere ist zugelassen, ohne spezielle Maßnahmen zur Trennung der Verpackungen vorsehen zu müssen (weil für diese Art Güter die besonderen Bedingungen gemäß Kap. 3.2 Tabelle A Spalte 18 Sondervorschrift CV 28, die spezielle Vorsichtsmaßnahmen zur Trennung von gefährlichen Gütern und Lebensmitteln während des Transports behandelt, entfällt - Abs. 7.5.4).**
- 7) Demzufolge ist der Transport von Gütern der Gefahrgutklasse 1.4S zusammen mit anderen, nicht gefährlichen Gütern sowie Lebensmitteln zulässig, ohne dass besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Beladen erforderlich wären.**
- 8) In dem Beförderungspapier muss der maßgebliche Tunnelbeschränkungscode angegeben werden (für Patronen 1.4S ist dies der Code „E“, Abs. 5.4.1.1.1, Buchst. k), es sei denn es ist bekannt, dass kein Tunnel durchfahren wird.**